

112. Auch nach neuem Rechte (§ 59 StPD. i. d. F. des Art. 4 Nr. 2 der ersten DurchfWD. z. StrafrechtsangleichungsWD. v. 29. Mai 1943 RGBl. I S. 341) ist der Eid dann abzunehmen, wenn das geboten ist, um die Wahrheit zu erforschen.

II. Straffenat. Urte. v. 2. März 1944 g. M. 2 D 256/43.

II. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

Der Vertreter der StA. und der Verteidiger haben in der Hauptverhandlung beantragt, die Zeugin Alma K. zu vereidigen. Hierauf hat das LG. beschlossen: „Die Zeugin K. bleibt unter Zurückweisung der gestellten Anträge unvereidigt.“ Die Revision sieht hierin mit Recht eine Verletzung der §§ 59, 244 StPD.

Im Zeitpunkte der Hauptverhandlung (13. August 1943) galt der § 59 StPD. bereits i. d. F. des Art. 4 Nr. 2 der ersten DurchfWD. z. StrafrechtsangleichungsWD. v. 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341). Danach hatte das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Zeugin zu vereidigen war. Der die Vereidigung ablehnende Beschluß bedurfte nach dem § 34 StPD. keiner besonderen Begründung, da es sich um eine Ermessungsentscheidung handelte; in der Ablehnung der Anträge lag begrifflich die Begründung, die Vereidigung der Zeugin werde nicht für angemessen erachtet (RGSt. Bd. 57 S. 44, 45). Gegenüber einer Ermessungsentscheidung hat das Revisionsgericht aber zu prüfen, ob die Grenzen innegehalten worden sind, die dem pflichtgemäßen richterlichen Ermessen gezogen sind (RGSt. Bd. 68 S. 310, 311). Das ist im vorliegenden Falle zu verneinen.

Eine der wesentlichsten Pflichten des Gerichtes besteht im

Strafverfahren darin, die Wahrheit zu ermitteln. Das Ermessen, das der § 59 StPD. dem Richter offen läßt, findet in dieser Pflicht seine Grenze. Der Wahrheitsermittlung dient bei der Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung u. a. auch der Eid als die feierlichste Form, die Wahrheit zu beteuern. Diese Bedeutung des Eides war für das bisher geltende Recht der §§ 59 flg. StPD. anerkannt. Es bestand grundsätzlich die Pflicht, die Zeugen zu vereidigen. Dieses Recht beruhte auf dem G. z. Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008), das nach der amtlichen Begründung (RNz. v. 27. November 1933 Nr. 277) dem Übermaße der Eide steuern und überflüssige Eidesleistungen vermeiden wollte, weil dieses Übermaß nicht der Wahrheitsforschung diene, sie vielmehr schädige. Nach der Begründung des Gesetzes mußte aber trotz des Bestrebens, die Abnahme von Eiden einzuschränken, im Interesse der Erforschung der Wahrheit die Möglichkeit, die Aussage eines Zeugen durch den Eid erhärten zu lassen, gewährleistet werden. Hierzu sagt die AB. d. RZM. v. 11. November 1935 (DZ. 1935 S. 1654, 1656): „Wenn auch die Vereidigung der Zeugen nicht mehr zwingende Regel ist, so entspricht es doch dem Gesetze, daß Zeugen in den Fällen, in denen das mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Aussage oder zur Ermittlung der Wahrheit nötig erscheint, vereidigt werden.“

Der neue § 59 StPD. hat den Umfang der Vereidigungen weiter eingeschränkt. Denn es besteht nicht mehr die Pflicht, die Zeugen zu vereidigen; die eidliche Vernehmung steht neben der uneidlichen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Eid seine bisherige Bedeutung, als letztes Mittel der Wahrheitsforschung zu dienen, verloren hätte. Die besondere Bedeutung des Eides auch nach neuem Recht äußert sich insbesondere darin, daß der Meineid in erster Linie mit Zuchthaus bedroht ist, während für die falsche uneidliche Aussage als Regelstrafe Gefängnis nicht unter drei Monaten angedroht ist (§§ 153, 154 i. d. F. der zweiten DurchWD. z. StrafrechtsangleichungsWD. v. 20. Januar 1944 RGBl. I S. 41). Auch das spricht dafür, daß der Eid auch nach neuem Recht in den Fällen abzunehmen ist, in denen das im Einzelfalle zur Erforschung der Wahrheit geboten ist.

Im vorliegenden Falle war die Zeugin R. zu vereidigen. Frau S., die durch Freitod aus dem Leben geschieden war, hatte

in ihren Abschiedsbriefen Alma K. als die Person bezeichnet, die alle Einzelheiten über die Beziehungen des Angeklagten zu der später Verstorbenen erzählen könne. Diese Beziehungen waren in dem gegenwärtigen Verfahren als Beseidigung des Ehemannes H. und als Hausfriedensbruch Gegenstand der Anklage. Die Zeugin K. war mithin in dem vorliegenden Verfahren das wichtigste Beweismittel. Sie hatte bei ihrer Vernehmung im Vorverfahren weitgehende, wesentliche und bestimmte Befundungen über die Beziehungen des Angeklagten zu Frau H. gemacht; während sie in der Hauptverhandlung nach den Urteilsgründen in ihrer Aussage geschwankt und, soweit das Urteil erkennen läßt, ihre Befundungen offenbar erheblich eingeschränkt hat. Bei dieser Sachlage hätte sich die Strafkammer nicht auf die Würdigung beschränken dürfen, die Aussage der Zeugin K. habe erheblich an Wert verloren. Die weitere Feststellung, die Darstellung der K. habe „eine sehr weichliche Art“, hätte vielmehr die Strafkammer zu der Erwägung führen müssen, ob nicht die Zeugin in der Hauptverhandlung — möglicherweise aus Rücksicht auf die verstorbene Frau H. oder auf den Angeklagten, ihren dienstlichen Vorgesetzten, — mit ihrem wahren Wissen zurückhalte. Unter diesen besonderen Umständen des Falles dürfte von der Verteidigung als einem Mittel, eine wahrheitsgemäße Aussage herbeizuführen, nicht abgesehen werden. Auf dem Unterlassen der Verteidigung kann das angefochtene Urteil beruhen.